

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

Vom 04. März 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-179)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 09.07.2012 (GVBl S. 339), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)**

§ 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, bb) erhält folgende Fassung:

„(i) den Begleitstudiengang „Experimentelle Medizin“ oder „Klinische Forschung und Epidemiologie“ oder einen äquivalenten Begleitstudiengang an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert und eine experimentelle oder klinisch epidemiologische medizinische Promotion in einem der Fächer dieser Begleitstudiengänge erfolgreich durchgeführt haben oder (ii) als Absolvent oder Absolventin eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion von einer durch die gemeinsame Promotionskommission der GSLS bestellten Auswahlkommission im Rahmen des MD/PhD-Programms oder im Qualifikationsprogramm der Sektion „Clinical Sciences“ („Curriculum Clinical Research“) in diese aufgenommen worden sein oder (iii) als Absolvent oder Absolventin eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion über einen Mastergrad in Epidemiologie, Public Health oder einem vergleichbaren Feld der klinischen Forschung verfügen.“

b) Nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, bb) wird folgende Untergliederung angefügt:

„cc) - Ph.D. –
einen Mastergrad in Epidemiologie, Public Health oder einem vergleichbaren Feld der klinischen Forschung verfügen, falls er oder sie den Erwerb des akademischen Grades „Ph.D.“ anstrebt.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.